



# Zucht-, Reit- und Fahrverein Langenscheid e.V.

Gegründet 1976



## PFERDEEINSTELLVERTRAG

Zwischen dem

**Zucht-, Reit- und Fahrverein  
Langenscheid e. V.  
Unterm Dorf 10  
65558 Langenscheid**

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Einsteller)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

### **§ 1 - Vertragsgegenstand**

Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_

Abstammung \_\_\_\_\_

Abzeichen \_\_\_\_\_

wird in dem Stallgebäude des Vereins eine

- Außenbox
- Außenbox mit Paddock

zur Nutzung überlassen.

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Nutzungsüberlassung gemäß §1
2. Lieferung von Einstreu (5 kg Stroh täglich)
3. Lieferung von Heu ( 5 kg täglich)
4. Lieferung von Kraftfutter (3 kg täglich)  
Zusatzfutter gehen zu Lasten des Einstellers  
Die Futtergabe kann nach Absprache geändert werden
5. Pflege (Betreuung) des Pferdes
  - Füttern des Pferdes 3 mal täglich
  - Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu 1 mal täglich
  - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankung oder Hufschäden
6. Benutzung der Reitanlage laut Betriebsordnung
7. Überlassung von ..... Schlüssel für Eingangstüren und Sattelkammer

## § 2 – Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag beginnt am ..... und endet am...../ läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats von jeder Seite gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder –auch ohne vorherige Abmahnung- schwerwiegend verletzt.

Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut.

## § 3 - Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt EUR ..... monatlich und ist bis zum 03. des Monats für den laufenden Monat auf das **Konto 207 378 313, BLZ 570 928 00** bei der **Volksbank Rhein-Lahn** zu zahlen.

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

## § 4 Sicherheit

Der Einsteller verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluß eine unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe von Euro .....für alle Ansprüche des Vereins gegen den Einsteller aus diesem Pferdeinstellungsvertrag beizubringen, oder die entsprechende Kautions zu hinterlegen.

## § 5 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist und vom Verein nicht bestritten wird.

Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## § 6 – Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft über fremde Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.

Der Verein ist berechtigt, gegebenenfalls ein tierärztliches Gutachten auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem Verein den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Diese besteht bei folgender Versicherungsgesellschaft:

---

Policen-Nummer

---

## **§ 7 – Hufbeschlag und Tierarzt**

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Einstellers Tierarzt und/oder Hufschmied bestellen. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

Tierarzt \_\_\_\_\_ :

\_\_\_\_\_

Hufschmied: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **§ 8 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

Jede Veränderung bezüglich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben.

## **§ 9 – Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten des Pferdes beauftragten verursacht werden.

## **§ 10 – Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereins**

Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

Der Verein haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins oder eines Gehilfen beruhen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und er nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

Eine Diebstahlversicherung von Seiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 11 – Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, lässt dies den Vertrag in seinen übrigen Punkten unberührt.

Langenscheid, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verein

\_\_\_\_\_  
Einsteller

## Bankeinzugsermächtigung

Ich/wir bevollmächtige(n) hiermit den

Zucht-, Reit- und Fahrverein  
Langenscheid e. V.  
Unterm Dorf 10  
65558 Langenscheid

bei dem unten genannten Bankinstitut die monatliche Stallmiete bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen.

Bankinstitut:

\_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ , Kontonummer: \_\_\_\_\_

Diese Vollmacht gilt bis Widerruf.

Langenscheid, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Einsteller